



::: Förderrichtlinien :::

:: 1. Trägerschaft World Cinema Fund :::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Der World Cinema Fund (nachfolgend „WCF“) ist eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes und der Internationalen Filmfestspiele Berlin. Die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH/Geschäftsbereich Internationale Filmfestspiele Berlin (nachfolgend „Berlinale“) sind Rechtsträger dieser Initiative.

:: 2. Ziele der Förderung :::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Ziel des WCF ist die Unterstützung von Filmen aus Regionen, deren Kinematographie durch politische und/oder ökonomische Krisen gefährdet ist. Mit der Unterstützung des World Cinema Fund sollen diese Filme mit deutscher Beteiligung produziert und ihre Präsentation vor einer internationalen Öffentlichkeit ermöglicht werden. Auch sollen die Filme zur Vielfalt in den deutschen Kinos beitragen.

Die zu fördernden Projekte sollen sich mit der kulturellen Identität ihrer Region beschäftigen und zur Entwicklung der lokalen Filmindustrie beitragen.

Das zentrale Auswahlkriterium ist die künstlerische Qualität der Projekte. Besondere Berücksichtigung finden Projekte, die starke Geschichten erzählen, die innovativ sind und sich für die Entwicklung einer inhaltlich besonderen und künstlerisch starken kreativen Filmsprache einsetzen, die Chancen auf einen internationalen Erfolg haben und Entwicklungsimpulse für die Filmkultur ihrer Herkunft versprechen, ferner Projekte, deren Realisierung von besonderer kulturpolitischer Relevanz ist.

:: 3. WCF-förderfähige Regionen :::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Als förderfähig im Sinne dieser Richtlinien gelten: Lateinamerika, Afrika, Naher und Mittlerer Osten, Zentralasien, Südostasien und der Kaukasus.

Ein Film wird einer bestimmten Region dann zugeordnet, wenn er in der Region gedreht wird und der Regisseur aus der Region kommt.

:: 4. Förderbereiche ::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

- Produktionsförderung von abendfüllenden Kinospiefilmen (mindestens 70 Minuten) und abendfüllenden kreativen Dokumentarfilmen (mindestens 70 Minuten)
- Verleihförderung von Kinospiefilmen und abendfüllenden Dokumentarfilmen

Die Vergabe von Fördermitteln für die Produktion eines Filmes beinhaltet nicht automatisch auch die Förderung seines Verleihs. Eine Verleihförderung kann jedoch auch für Filme bewilligt werden, deren Produktion durch den WCF nicht gefördert worden ist.

:: 4.1 Produktionsförderung

Die Förderung darf in der Regel nicht mehr als 50% der Gesamtherstellungskosten betragen. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 80.000,- Euro.

Der WCF informiert auf der Website www.berlinale-worldcinemafund.de über die aktuellen Einreichtermine.

:: 4.1.1 Antrags- und förderberechtigt sind

- Eingetragene (Handelsregister oder eingetragenes Gewerbe) Filmproduktionsfirmen mit Sitz in Deutschland, und solche aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in Deutschland eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, jeweils soweit diese eine Kooperation mit einem Regisseur aus den WCF-förderfähigen Regionen nachweisen können.
- Eingetragene (Handelsregister oder eingetragenes Gewerbe) Weltvertriebs- und Verleihunternehmen mit Sitz in Deutschland, und solche aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, jeweils soweit diese in Deutschland eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, die einen Teil der Herstellungskosten mitfinanzieren und eine Kooperation mit einem Regisseur aus den WCF-förderfähigen Regionen nachweisen können.
- Filmproduktionsfirmen aus WCF-förderfähigen Regionen, jeweils soweit diese eine Kooperation mit einem Regisseur aus den WCF-förderfähigen Regionen nachweisen können. Die Kooperation mit einer/m deutschen eingetragenen Filmproduktion/Weltvertrieb/Verleih (s.o.) kann nach Antragstellung erfolgen, muss jedoch spätestens drei Monate nach Förderempfehlung und definitiv vor Auszahlung der ersten Förderrate nachgewiesen werden, andernfalls entfällt der Anspruch auf Förderung. Der Vertragspartner des WCF und der Förderempfänger ist immer der

WCF-Förderrichtlinien

deutsche Partner des Projekts. Die WCF-Förderung wird dem deutschen Anteil an der Finanzierung des Films zugeordnet.

Die Fördermittel müssen zweckgebunden für das geförderte Filmprojekt verwendet und für die Herstellung des Films in den WCF-förderfähigen Regionen ausgegeben werden. Andernfalls ist der geförderte Betrag zur sofortigen Rückzahlung fällig. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des WCF.

Die Förderzusage erlischt in der Regel, wenn die vollständige Finanzierung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Förderzusage nachgewiesen wird. Ausnahmen zugunsten des Förderempfängers müssen beim WCF schriftlich beantragt werden und sind zustimmungspflichtig.

:: 4.1.2 Auszahlung der Fördermittel

Förderempfänger und Vertragspartner des WCF ist immer der deutsche Partner des Projekts.

Die WCF-Fördersumme muss für Kosten zur Herstellung des Films in einer WCF-förderfähigen Region ausgegeben werden (abzüglich von maximal 7,5%, die der deutsche Partner für eigene Kosten und Overheads vom Förderbetrag einbehalten darf).

50% bei Unterschrift des Fördervertrags und nach erfolgtem Nachweis der Gesamtfinanzierung des Films

42,5% bei Vorlage des Rohschnitts, der spätestens 12 Monate nach Drehbeginn vorliegen muss;

7,5% nach Prüfung des Verwendungsnachweises mit Prüfbestätigung durch Zertifikat einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (wobei der Verwendungsnachweis dem WCF spätestens 18 Monate nach Unterschrift des Fördervertrages vorgelegt werden muss, andernfalls entfällt der Anspruch auf Förderung).

Ausnahmen zugunsten des Förderempfängers müssen beim WCF schriftlich beantragt werden und sind genehmigungspflichtig.

:: 4.1.3 Rückführung der Förderung / Recoupment WCF

Nach Deckung des Eigenanteils des Förderempfängers wird der WCF für einen Zeitraum von sieben Jahren beginnend mit der Welturaufführung des Films an den beim Förderempfänger eingehenden Produzentennettoerlösen des Films im In- und Ausland beteiligt.

Für die Rückzahlung an den WCF werden 50% der dem Förderempfänger zustehenden Erlöse verwendet. Sollten an der Finanzierung des Films weitere Fördereinrichtungen beteiligt sein, kann eine anteilige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten Förderdarlehen vereinbart werden.

Produzentennettoerlöse sind alle beim Förderempfänger eingehenden, aus der Verwertung des Films im In- und Ausland erzielten Mittel, die nach der Rückführung der im

WCF-Förderrichtlinien

Finanzierungsplan genannten vorrangig rückzuführenden Mittel, Rückstellungen und ggf. des Eigenanteils des Förderempfängers verbleiben.

Die Beteiligung des WCF erfolgt in Höhe des prozentualen Anteils der WCF-Förderung gemessen am deutschen Finanzierungsanteil des Films, pari passu bis maximal zur Höhe des Förderbetrages. Hinsichtlich der Bestimmung des Eigenanteils ist die Definition des Filmförderungsgesetz (FFG) in der jeweils gültigen Fassung und/oder seiner Anwendungsregelungen maßgeblich.

Bei der Rückführung des Eigenanteils des deutschen Produzenten werden Handlungskosten in Höhe von maximal 7,5% gemessen an dessen Gesamtbeitrag an der Produktion anerkannt.

Die Beteiligung an den Verwertungserlösen soll vom WCF für die Förderung weiterer Projekte verwendet werden.

:: 4.1.4 Nichtkommerzielle Nutzungsrechte

Der Förderempfänger verpflichtet sich hiermit, dem WCF im Einzelnen noch festzulegende nichtkommerzielle Nutzungsrechte an dem geförderten Film in dem abzuschließenden Fördervertrag zu übertragen. Gegenstand und Umfang der Rechteübertragung ergeben sich aus dem Fördervertrag. Der WCF ist nach Maßgabe des Fördervertrages zur Weiterübertragung dieser Rechte an Partnerinstitutionen berechtigt. Ggf. kann der WCF den Film auch im Rahmen einer DVD-Edition bzw. einer WCF-VOD-Selection (Video on Demand-Plattform für ausgewählte Partner und Einzelpersonen) etc. für limitierte und im Fördervertrag festgelegte Zwecke verwenden.

:: 4.1.5 Kommerzielle Nutzungsrechte

Der WCF plant eine WCF-VOD-Selection (Video on Demand-Plattform), die für ausgewählte Partner und Einzelpersonen nichtkommerziell und kostenfrei zur Verfügung stehen soll, aber ebenfalls kommerziell zur internationalen Verbreitung des Films eingesetzt werden soll. Die daraus eingehenden Erlöse gehen dem Förderempfänger bzw. jeweiligen Rechteinhaber zu.

:: 4.2 Verleihförderung

Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 10.000 Euro.

Die Fördersumme des WCF darf nicht mehr als 50% der Herausbringungskosten des Films in Deutschland betragen.

Der WCF informiert auf der Website www.berlinale-worldcinemafund.de über die aktuellen Einreichtermine.

:: 4.2.1. Antrags- und förderberechtigt sind

Eingetragene Verleihunternehmen und Weltvertriebe (Eintragung im Handelsregister oder eingetragenes Gewerbe) - in Einzelfällen auch Produktionsfirmen - mit Sitz in Deutschland

WCF-Förderrichtlinien

und solche aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, jeweils soweit diese in Deutschland eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, die den deutschen Kinostart eines Filmes aus den WCF-förderfähigen Regionen beabsichtigen. Die Förderung wird ausschließlich für die Abdeckung von Herausbringungskosten des Films in Deutschland gewährt.

:: 4.2.2. Auszahlung der Fördermittel

75% bei Unterschrift des Fördervertrags und nach erfolgtem Nachweis der Finanzierung der Verleihmaßnahme

25% bei Prüfung des Verwendungsnachweises (mit Prüfbestätigung durch Zertifikat einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), wobei der Verwendungsnachweis dem WCF spätestens 10 Monate nach dem Kinostart des Films in Deutschland und spätestens 12 Monate nach Unterschrift des Fördervertrages vorgelegt werden muss; andernfalls entfällt der Anspruch auf Förderung.

In Ausnahmefällen, die vom WCF genehmigt werden müssen, kann anstelle eines Wirtschaftsprüfer-Zertifikats eine Bestätigung eines Steuerberaters zusammen mit Kopien aller Kostenbelege akzeptiert werden.

Die Förderzusage erlischt in der Regel, wenn der deutsche Kinostart nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Förderzusage oder spätestens 6 Wochen nach Auszahlung der ersten Rate stattfindet. Etwaig bereits ausgezahlte Fördergelder sind in einem solchen Fall zur Rückzahlung fällig.

Ausnahmen zugunsten des Förderempfängers müssen beim WCF schriftlich beantragt werden und sind zustimmungspflichtig.

:: 4.2.3. Rückführung der Förderung/Recoupment WCF

Nach Deckung des vom WCF genehmigten Eigenanteils an den Verleihvorkosten, die für die Herausbringung des Films in Deutschland angefallen sind, wird der WCF an den Kino-Verwertungserlösen des Films in Deutschland beteiligt. Die Erlösbeteiligung soll vom WCF für die Förderung weiterer Projekte verwendet werden.

Der Förderempfänger darf je nach vorliegendem Verleihvertrag - so lange bis die genehmigten Kosten der Verleihmaßnahme gedeckt sind - Verleihspesen von den Erlösen einbehalten. Diese orientieren sich am vorliegenden Verleihvertrag mit dem Lizenzgeber, dürfen aber 35% nicht überschreiten.

Im Anschluss daran wird der vom WCF anerkannte Eigenanteil des Förderempfängers an den Verleihvorkosten an ihn zurückgeführt, danach folgen - wenn entstanden - Kosten des Fördernehmers für eine etwaige Minimumgarantie.

Nach Deckung dieser Kosten wird aus den beim Förderempfänger eingehenden Verwertungserlösen des Films aus der Kinoauswertung des Films in Deutschland die Fördersumme an den WCF zurückgeführt, ggf. in Höhe des prozentualen Anteils der WCF-

WCF-Förderrichtlinien

Förderung an den Verleihvorkosten des Films gegenüber anderen Förderungen, pari passu bis maximal zur Höhe des Förderbetrages, und für die Dauer des vom Förderempfänger erworbenen Auswertungszeitraums beginnend mit dem Kinostart in Deutschland.

Hinsichtlich der Bestimmung des Eigenanteils ist die Definition des Filmförderungsgesetz (FFG) in der jeweils gültigen Fassung und/oder seiner Anwendungsregelungen maßgeblich.

:: 4.2.4. Nichtkommerzielle Nutzungsrechte

Der Förderempfänger verpflichtet sich hiermit, dem WCF im Einzelnen noch festzulegende nichtkommerzielle Nutzungsrechte an dem geförderten Film in dem abzuschließenden Fördervertrag zu übertragen, soweit er über diese Rechte verfügt. Gegenstand und Umfang der Rechteübertragung ergeben sich aus dem Fördervertrag. Der WCF ist nach Maßgabe des Fördervertrages zur Weiterübertragung dieser Rechte an Partnerinstitutionen berechtigt.

:: 5. Verfahren::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

:: 5.1.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die beim WCF einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Antragsformularen. Für die Förderanträge stellt der WCF unter der Internetadresse www.berlinale-worldcinemafund.de Antragsformulare bereit.

:: 5.2.

Der WCF legt für die Produktionsförderung Einreichtermine fest. Anträge auf Verleihförderung können laufend gestellt werden.

Über aktuelle Fristen informiert der WCF auf der Website www.berlinale-worldcinemafund.de.

:: 5.3.

Der WCF beruft eine unabhängige Fachjury ein, die Empfehlungen über die zu fördernden Projekte ausspricht. Die internationale Jury besteht aus dem Projektmanagement des World Cinema Fund sowie aus drei weiteren Mitgliedern. Die Sitzungen der Jury werden von WCF einberufen. Die Jury trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie spricht ihre Empfehlungen ausschließlich unter Beurteilung der künstlerischen Qualität der eingereichten Projekte aus. Für die Einhaltung der formalen Fördervoraussetzungen ist ausschließlich der WCF verantwortlich, der die Förderentscheidung trifft.

:: 5.4.

Der WCF behält sich das Recht vor, dem Förderempfänger eine geringere als die beantragte Fördersumme zuzusprechen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ansprüche auf Auszahlung der Förderung werden erst durch den Abschluss eines Fördervertrages mit dem WCF begründet. Absagen müssen nicht inhaltlich begründet werden.

:: 5.5.

Im Vor- und Nachspann des geförderten Projekts/Films sowie in/auf allen gedruckten und digitalen Werbe- und Promotionsmaterialien ist in geeigneter Form nach den Vorgaben des WCF auf die Förderung durch den WCF als einem Initiativprojekt der Kulturstiftung des Bundes hinzuweisen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Fördervertrag.

:: 5.6

Die Verwendung der von WCF gewährten Fördermittel wird nach dem Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland überprüft. Der WCF zahlt Förderbeträge daher nur nach Unterzeichnung eines von ihm vorgegebenen Fördervertrages aus. Der Fördervertrag enthält Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel.

:: 6. Kumulierung mit anderen Förderungen :::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Fördermittel des WCF können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die WCF-Förderung zu beachten. Eine gesonderte Förderung der Kulturstiftung des Bundes, der Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien oder anderer Einrichtungen, die regelmäßig durch den BKM gefördert werden (z.B. Hauptstadtkulturfonds etc.), ist wegen des Doppelförderverbots grundsätzlich ausgeschlossen.

:: 7. Kumulierung mit anderen Förderungen :::::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.04.2014 in Kraft. Der WCF beabsichtigt, die Förderrichtlinien entsprechend den Erfahrungen bei der Fördertätigkeit ggf. anzupassen. Solche Anpassungen schließen eine mögliche Änderung der Förderterritorien ein.